

Faktenblatt – Gesetzliche Regelungen zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen

Inhalt

Einleitung	2
Bewegungseinschränkende Massnahmen	2
Kantonale Regelungen	4
Spezifische Hinweise zum Kinder- und Jugendbereich	4
Spezifische Hinweise für Institutionen mit Status Pflegeheim nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG	5
Medizinische Massnahmen (MeM)	5
Kantonale Regelungen	7
Spezifische Hinweise für Alters- und Pflegeinstitutionen	7
Spezifische Hinweise für den Kinder- und Jugendbereich	7
Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung	8
Anhang 1: Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts	9
Anhang 2: Zusammenstellung gesetzlicher Grundlagen betreffend Kinder und Jugendliche	11
Anhang 3: Gesetzestext Bewegungseinschränkungen bei urteilsunfähigen Personen (ZGB)	12
Anhang 4: Urteilsfähigkeit / Urteilsunfähigkeit	13
Anhang 5: Generelle Übersicht bewegungseinschränkende Massnahmen bei Erwachsenen (Art. 383ff ZGB)	15
Anhang 6: Medizinische Massnahmen bei urteilsunfähigen Personen	16

Einleitung

Freiheitsbeschränkende Massnahmen zum Schutz vor Gefährdung sind ein Eingriff in die Grundrechte des Menschen. Es sind Handlungen und Vorgaben, die ohne Zustimmung oder gegen den Willen – bei erschwerter Kommunikation gegen den mutmasslichen Willen eines Menschen – eingesetzt werden können. Sie greifen in die körperliche und psychisch-seelische Unversehrtheit der betroffenen Menschen ein. Freiheitsbeschränkende Massnahmen ohne Zustimmung der Betroffenen sollen darum soweit möglich vermieden und nur wenn absolut notwendig eingesetzt werden. Sie sind immer als letztes Mittel zu betrachten.

Im vorliegenden Dokument finden Sie die wichtigsten gesetzlichen Regelungen zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Zudem sehen Sie, wo kantonale Regelungen anknüpfen und wo Sie weiterführende Informationen erhalten.

Das vorliegende Dokument fokussiert auf rechtliche Aspekte. Ansonsten finden Sie im Leitfaden zur Erarbeitung eines Konzepts im Umgang mit Macht, Grenzverletzungen, Gewalt vertiefte Hinweise zur Thematik. [\(link einfügen\)](#)

Gesetzliche Regelungen

Für folgende freiheitsbeschränkenden Massnahmen besteht eine gesetzliche Grundlage:

- Bewegungseinschränkende Massnahmen (BeM)
- Medizinische Massnahmen (MeM)
- Fürsorgerische Unterbringung (FU). Die dabei geltenden Regelungen werden im vorliegenden Dokument nicht vertieft.
- Freiheitsbeschränkende Massnahmen auf Grundlage des Strafgesetzbuches und des Jugendstrafrechts. Diese Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Dokumentes.

Urteilsfähige Personen entscheiden – ausser bei der fürsorgerischen Unterbringung – selber über die Anwendung von freiheitsbeschränkenden Massnahmen in der Form von bewegungseinschränkenden Massnahmen und/oder medizinischen Massnahmen. Aufgrund des Selbstbestimmungsrechts können den urteilsfähigen Personen nicht gegen ihren Willen Massnahmen auferlegt werden.

Im Gesetz wird die Frage nach der Urteilsfähigkeit folgendermassen geregelt: «Urteilsfähigkeit im Sinne des Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.» (Art. 16 ZGB)

Weiterführende Hinweise zur Frage der Urteilsfähigkeit / Urteilsunfähigkeit finden Sie im Anhang 4.

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Einschränkung der Bewegungsfreiheit für **urteilsunfähige Personen** in Wohn- oder Pflegeeinrichtungen (Art. 383 - 385 ZGB)

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich auf den Erwachsenenschutz. Hinweise für den Kinder- und Jugendbereich sind anschliessend aufgeführt.

Die Bewegungsfreiheit einer urteilsunfähigen Person darf nur eingeschränkt werden, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein ungenügend erscheinen. Eine solche

Massnahme muss also notwendig und geeignet sein. Sind mehrere Massnahmen geeignet, ist die am wenigsten belastende Massnahme zu wählen.

Die Massnahme muss dazu dienen:

- eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der Person oder Dritter abzuwenden; oder
- eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

Das Gesetz schreibt vor, dass der Person vorgängig erklärt werden muss, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauern wird und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit muss so bald wie möglich wieder aufgehoben und regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft werden.

In Notfallsituationen dagegen, kommt das dargestellte Verfahren nach ZGB nicht zur Anwendung. Ist nicht abzusehen, dass die BeM nach der akuten Notfallsituation aufgehoben werden kann, wird das Vorgehen gemäss ZGB fortgesetzt.

Die Institution muss über jede Einschränkung der Bewegungsfreiheit ein Protokoll führen. In der Dokumentation ist festzuhalten, weshalb eine alternative Massnahme nicht ausreicht und welcher Zusammenhang zwischen der auslösenden Handlung und der gewählten Massnahme besteht. Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechnete Person muss über die Massnahme informiert werden (was möglichst unverzüglich erfolgen sollte) und kann das Protokoll jederzeit einsehen. Das Einsichtsrecht steht auch den Aufsichtsbehörden zu.

Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine bewegungseinschränkende Massnahme jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen. Die Erwachsenenschutzbehörde hat die Befugnis, eine Massnahme, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, abzuändern, aufzuheben oder eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes anzuordnen. Nötigenfalls können die Angehörigen der Bewohnenden bei der Aufsichtsbehörde der Einrichtung eine Anzeige erstatten.

Die Beschwerde kann auch direkt bei der Einrichtung eingereicht werden. In diesem Fall hat die Einrichtung die Beschwerde sofort an die Erwachsenenschutzbehörde weiterzuleiten. Im Anhang 3 finden Sie den entsprechenden Auszug aus dem ZGB.

Die Formen der Bewegungseinschränkung sind im Gesetz nicht abschliessend definiert. Gemäss Botschaft des Bundesrates zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches ist der Begriff der Einschränkung der Bewegungsfreiheit weit zu verstehen. Er erfasst sowohl elektronische Überwachungs-massnahmen wie auch das Abschliessen von Türen, das Anbringen von Bettgittern und anderen Schranken und das Angurten zur Vermeidung von Stürzen. Dagegen fällt das Ruhigstellen einer urteilsunfähigen Person durch Medikamente nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmung, sondern untersteht der Regelung über medizinische Massnahmen (Art. 377ff. oder Art. 433ff. ZGB). (Botschaft des Bundesrates zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Juni 2006)

Gemäss internationalem Konsensus wird unter einer bewegungseinschränkenden Massnahme jede Tätigkeit oder Massnahme, die eine Person daran hindert, sich frei in eine Position eigener Wahl zu bewegen und/oder freien Zugang zum eigenen Körper zu haben, durch den Gebrauch jeglicher Methode, die direkt am Körper oder körpernahe ist und die die Person nicht auf einfache Weise kontrollieren oder entfernen kann. (vgl. [Faktenblatt zu Qualitätsindikatoren für die stationäre Langzeitpflege – Bewegungseinschränkende Massnahmen](#), CURAVIVA, 2024)

In den Anhängen finden Sie folgende Informationen:

- Anhang 3: Gesetzestext Bewegungseinschränkungen bei urteilsunfähigen Personen
- Anhang 5: Generelle Übersicht bewegungseinschränkende Massnahmen bei Erwachsenen

Kantonale Regelungen

Viele Kantone haben präzisierende Regelungen zur Definition, Umsetzung, Berichterstattung und Aufsicht von bewegungseinschränkenden Massnahmen sowie bezüglich der Anforderungen an die institutionelle Prävention (bspw. Konzept zum Umgang mit Einschränkungen der Bewegungsfreiheit) definiert.

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) erlässt Empfehlungen und Merkblätter zu verschiedenen Fragen des zivilrechtlichen Kindes- und Erwachsenenschutzes. So beispielsweise

- Merkblatt Kinderschutz in normaler und leichter Sprache
- Merkblatt Erwachsenenschutz in normaler und leichter Sprache

Verschiedene Kantone haben Regelungen zu freiheitseinschränkenden Massnahmen erlassen, für die **keine explizite gesetzliche Grundlage** besteht, die jedoch in der Praxis zum Thema werden können, bspw. Wegnahme von Kommunikationsmitteln, Regeln für ein einträgliches Zusammenleben und die Benutzung öffentlicher Räumlichkeiten, so zum Beispiel der Kanton Baselland.

Spezifische Hinweise zum Kinder- und Jugendbereich

Wie oben erwähnt wird das Kindesalter als ein Kriterium für die Beurteilung der Urteilsfähigkeit/Urteilsunfähigkeit im Art. 16 des ZGB aufgeführt. Im Anhang 4 finden Sie weiterführende Überlegungen dazu. Die vom Gesetz genannten objektiven Ursachen (Kindesalter, psychische Störung und geistige Behinderung, Rausch oder ähnliche Zustände) für die Vermutung einer Urteilsunfähigkeit gelten jedoch nicht absolut. Es existiert für die Vermutung der Urteilsfähigkeit kein gesetzlich festgelegtes Mindestalter und auch keine Abhängigkeit von der Volljährigkeit. Die für die Urteilsfähigkeit relevanten Fähigkeiten entwickeln sich vom Kleinkindalter bis zur Volljährigkeit unterschiedlich rasch. Das Alter, mit dem Urteilsfähigkeit für eine bestimmte bewegungseinschränkende Entscheidung erreicht wird, hängt neben persönlichen Faktoren stark davon ab, wie komplex die Fragestellung ist und wie nahe bzw. fern sie zur Lebenswelt und Lebenserfahrung des Kindes steht.

Im Gegensatz zum Erwachsenenschutzrecht ist die Handhabung von bewegungseinschränkenden Massnahmen durch Institutionen des Kinder- und Jugendbereichs aber nicht weiter gesetzlich geregelt. Kindern und Jugendlichen stehen aber grundsätzlich dieselben Rechte wie den erwachsenen Menschen zu. Urteilsfähige Kinder und Jugendliche können daher auch in eine Massnahme einwilligen oder diese ablehnen. Selbst bei fehlender Urteilsfähigkeit ist das Kind so weit wie möglich an der Entscheidung miteinzubeziehen und sein Wille ist mitzuberücksichtigen.

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

Bewegungseinschränkende Massnahmen stellen einen Eingriff ins Grundrecht dar. Da die Institution aber nicht wie im Erwachsenenbereich eine Entscheidung über BeM treffen darf, muss die gesetzliche Vertretung nicht nur (wie im Erwachsenenbereich) informiert werden, sondern zwingend ihre schriftliche Zustimmung erteilen. Sollten sich die Eltern und die urteilsfähige, jugendliche Person über eine Massnahme uneinig sein, sollte die KESB beigezogen werden. Diese kann allenfalls die elterliche Sorge einschränken und für gewisse Bereiche eine Beistandschaft errichten.

Wir empfehlen den Institutionen, sehr genau zu dokumentieren, welche BeM vorgesehen ist bzw. eingesetzt wird, damit im Falle eines Konflikts alle Unterlagen vorgelegt werden können. Eine BeM im Kindes- und Jugendbereich gelangt nur an die KESB, wenn eine Gefährdungsmeldung gemacht wurde.

Eine Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen für den Kinder- und Jugendbereich finden Sie im Anhang 2.

Spezifische Hinweise für Institutionen mit Status Pflegeheim nach Bundesgesetz über die Krankenversicherung KVG

Seit 2019 ist die Erhebung der Daten zu den medizinischen Qualitätsindikatoren (MQI) für alle Institutionen mit Status Pflegeheim in der Schweiz obligatorisch. Die Vorgabe des BAG zu den MQI bezieht sich aktuell auf 6 Qualitätsindikatoren in 4 Messthemen.

Im Rahmen des Qualitätsindikators zu bewegungseinschränkenden Massnahmen werden drei Arten von bewegungseinschränkenden Massnahmen berücksichtigt: Fixierung des Rumpfes, Sitzgelegenheit, die die Bewohnenden am selbständigen Aufstehen hindert und Bettgitter. Die Qualitätsindikatoren betreffen keine anderen Massnahmen, wie z.B. elektronische Einschränkungen (z.B. Sensormatte, GPS) oder architektonische Massnahmen.

Im Faktenblatt zu Qualitätsindikatoren für die stationäre Langzeitpflege – Bewegungseinschränkende Massnahmen (CURAVIVA, 2.Auflage 2024) finden Sie präzisierende Informationen zur Erfassung und den Faktoren, welche mit der Anwendung von bewegungseinschränkenden Massnahmen zusammenhängen. Zudem finden Sie darin Hinweise über Möglichkeiten zur Reduktion der bewegungseinschränkenden Massnahmen.

Ausführliche Informationen zu Grundrechten im Alter, mit ausgewählten Fallbeispielen sind im gleichnamigen Handbuch der HSLU beschrieben. (Sandra Egli Andrea Egbuna-Joss, Sabrina Ghielmini, Eva Maria Belser, Christine Kaufmann: Grundrechte im Alter – ein Handbuch. interact Verlag. Hochschule Luzern – Soziale Arbeit, 2019)

Medizinische Massnahmen (MeM)

«Unter medizinischen Massnahmen werden ärztliche, therapeutische oder pflegerische Eingriffe in die physische und psychische Integrität der betroffenen Person verstanden. Die medikamentöse Bewegungseinschränkung (Ruhigstellen) stellt eine solche MeM dar, aber auch die Verordnung einer Diät oder die Einschränkung des Alkoholkonsums zählen im weiteren Sinne dazu. MeM werden grundsätzlich ärztlich angeordnet, so sind beispielsweise Medikamente ausschliesslich vom behandelnden Arzt zu verordnen.» (Reglement zum Umgang mit Freiheitseinschränkenden Massnahmen, mit Schwerpunkt Bewegungseinschränkende Massnahmen in Einrichtungen der Behindertenhilfe für Erwachsene mit Standort im Kanton Basel-Landschaft, 2014)

Urteilsfähige Personen entscheiden selber über eine medizinische Behandlung. Vorbehalten bleiben Notfallmassnahmen, aber nur dann, wenn die betroffene Person in der Situation nicht urteilsfähig ist. Namentlich, weil die betroffene Person den Willen nicht zum Ausdruck bringen kann. Eine urteilsfähige Person kann für den Fall einer Urteilsunfähigkeit Vorkehrungen im Bereich der MeM treffen, sei es durch das Verfassen einer Patientenverfügung, sei es durch die schriftliche Abfassung eines Vorsorgeauftrags.

Falls Klient:innen **nicht urteilsfähig** sind und weder Vorsorgeauftrag noch Patientenverfügung vorhanden sind, ist der Beizug der zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigten Person (Art. 377

und Art. 378 ZGB) erforderlich. Soweit möglich wird auch die urteilsunfähige Person in die Entscheidungsfindung miteinbezogen.

«In Grundrechtlicher Hinsicht stellt eine Behandlung ohne Zustimmung einen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit im Sinne der körperlichen und geistigen Integrität nach Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung dar und betrifft die Menschenwürde gemäss Art. 7 BV zentral. Ist eine Behandlung ohne Zustimmung notwendig, gelten strengste Anforderungen an die Eingriffsvoraussetzungen.» (Tätigkeitsbericht Nationale Kommission für Folter NKVF 2016, S. 38.) Weitere Informationen finden Sie in den Richtlinien «Zwangsmassnahmen in der Medizin» der Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW (2015).

Vertretungsberechtigung bei Urteilsunfähigkeit gemäss (Art. 378 ZGB)

¹ Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in der Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

² Sind mehrere Personen vertretungsberechtigt, so dürfen die gutgläubige Ärztin oder der gutgläubige Arzt voraussetzen, dass jede im Einverständnis mit den anderen handelt.

³ Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person.

Die Personen gemäss den Ziffern 3.-7. sind gemäss Gesetzestext («regelmässig und persönlich Beistand leisten») nur dann zur Vertretung berechtigt, wenn sie tatsächlich eine enge Beziehung zur urteilsunfähigen Person haben. Wenn sich bei der Vertretung Probleme (z.B. bei Uneinigkeit unter Angehörigen, Missachtung des mutmasslichen Willen der betroffenen Person durch die vertretungsberechtigte Person, Vorliegen einer Interessenkollision oder Verweigerung der Vertretungsbefugnis) ergeben, kann die Erwachsenenschutzbehörde eingeschaltet werden. Diese entscheidet dann, wer die Vertretung übernimmt, und stellt eine Urkunde über die Vertretungsberechtigung aus oder errichtet bei Bedarf eine Beistandschaft. (vgl. Art. 381 ZGB)

Die vertretungsberechtigten Personen müssen sich bei der Entscheidung nach dem mutmasslichen Willen und dem wohlverstandenen Interesse der betroffenen Person richten. Der mutmassliche Wille ist mit Hilfe von Angehörigen und nahestehenden Personen zu ermitteln (SAMW Zwangsmassnahmen in der Medizin, 5. Aufl. 2018, S.16)

In Notfällen und wenn eine dringende Behandlung nicht aufgeschoben werden kann, dürfen die Ärzt:innen, auch ohne Einholen einer Zustimmung der urteilsunfähigen Person oder ihrer Vertretungsperson, sofort eine medizinische Behandlung einleiten. Als dringlich wird eine Situation dann bezeichnet, wenn zur Lebensrettung oder Vermeidung ernsthafter Schädigungen ein unverzügliches medizinisches Handeln erforderlich ist. (vgl. Art. 379 ZGB)

Andere Regeln gelten, wenn eine urteilsunfähige Person wegen einer psychischen Störung in einer psychiatrischen Klinik behandelt werden muss; hier gelten die Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung FU (Art. 426 ff. ZGB). Art. 433-437 ZGB regeln die medizinischen Massnahmen im Rahmen einer FU bei einer psychischen Störung.

Für den Einsatz von Neuroleptika ist immer die Zusammenarbeit mit Psychiater:innen zu empfehlen, welche über Erfahrung in der Behandlung von Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung verfügen. Bei urteilsunfähigen Personen ist sodann die Zustimmung der zur Vertretung berechtigten Person notwendig und zu dokumentieren.

Im Anhang 6 finden Sie ein Übersichtsschema zu medizinischen Massnahmen bei urteilsunfähigen Personen.

Kantonale Regelungen

Verschiedene Kantone haben ergänzende und präzisierende Regelungen betreffend medizinische Massnahmen erlassen.

Spezifische Hinweise für Alters- und Pflegeinstitutionen

- Im Rahmen der oben erwähnten obligatorischen Erfassung von Medizinischen Qualitätsindikatoren MQI werden Daten zur Polymedikation erhoben. Dabei wird der prozentuale Anteil von Bewohner:innen erfasst, die in den letzten 7 Tagen 9 und mehr Wirkstoffe einnahmen.
- Neuroleptika: Aufklärungs- und Einwilligungsfomular I CURAVIVA, Sensesuisse, 2023
- Heimeintritt und Aufenthalt

Spezifische Hinweise für den Kinder- und Jugendbereich

Bei urteilsunfähigen Patient:innen im Kindes- und Jugendalter reicht die elterliche Einwilligung für die Durchführung von medizinischen Massnahmen aus. Wie oben ausgeführt, können Kinder und Jugendliche in gewissen Bereichen urteilsfähig sein und in eine Behandlung einwilligen oder diese ablehnen, Wenn eine Massnahme gegen den Willen des Kindes bzw. Jugendlichen durchgeführt wird, stellt dies auch dann eine Zwangsmassnahme dar, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

Hinsichtlich dem Entscheidungsprozess in medizinischen Massnahmen sollten die Kinder und Jugendlichen soweit wie möglich miteinbezogen werden. Sind sich die Eltern und ihre Kinder uneinig über eine Massnahme, sollte die KESB beigezogen werden.

Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Die gesetzlichen Vorgaben zu Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung sind ebenfalls im Erwachsenenschutzrecht geregelt. Weiterführende Informationen finden Sie hier:

[Patientenverfuegung | Merkblatt | Arbeitsinstrumente | Horisberger | 2019](#)

[Patientenverfuegungen in der deutschsprachigen Schweiz | Dokumentation | Curaviva Schweiz | 2021](#)

Anhang 1: Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts

Die eigene Vorsorge	Vorsorgeauftrag (Art. 360ff. ZGB)
	Patientenverfügung (Art. 370ff. ZGB)
Massnahmen von Gesetzes wegen	Vertretung durch Ehegatten oder eingetragene Partner (Art. 374 ZGB)
	Vertretung bei medizinischen Massnahmen (Art. 377ff. ZGB): Art. 377 Behandlungsplan Art. 378 Vertretungsberechtigte Person Art. 379 Dringliche Fälle Art. 380 Behandlung einer psychischen Störung Art. 381 Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde
	Aufenthalt in Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 382ff. ZGB) Art. 382 Betreuungsvertrag Art. 383 Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Voraussetzungen Art. 384 Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Protokollierung und Information Art. 385 Einschränkung der Bewegungsfreiheit: Einschreiten der Erwachsenenschutzbehörde Art. 386 Schutz der Persönlichkeit Art. 387 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen
Behördliche Massnahmen	Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)
	Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB)
	Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)
	Kombination von Beistandschaften (Art. 397 ZGB)
	Umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)
	Fürsorgerische Unterbringung (Art. 426ff. ZGB) Art. 426 Unterbringung zur Behandlung oder Betreuung Art. 433 Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung: Behandlungsplan Art. 434 Behandlung ohne Zustimmung Art. 435 Medizinische Massnahmen bei einer psychischen Störung: Notfälle

«Die Massnahmen des Erwachsenenschutzrechts stellen – teils schwere – Grundrechtseingriffe dar. Sie dürfen deshalb nur unter den Voraussetzungen von Art. 36 BV angeordnet werden. Insbesondere dürfen die Massnahmen wegen des Verhältnismässigkeitsprinzips erst ergriffen werden, wenn der betroffenen Person auf keine andere Art geholfen werden kann. Von den zur Verfügung stehenden Massnahmen muss immer die mildeste, am wenigsten weit gehende gewählt werden.

Unter den Beistandschaften stellt die Begleitbeistandschaft die mildeste Form der Unterstützung dar. Sie kann nur mit Zustimmung der hilfsbedürftigen Person errichtet werden und erlaubt dieser weiterhin, selbstständig Rechte und Pflichten zu begründen. Bei der umfassenden Beistandschaft entfällt die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person hingegen ganz, das heisst, die Beiständin oder der Beistand ist für

alle rechtlichen Handlungen verantwortlich. Die vormundschaftsähnliche Massnahme ist deshalb Ultima Ratio und darf nur angeordnet werden, wenn keine andere Massnahme den Schutz der betroffenen Person garantieren kann.» (S. Egli, A. Egbuna-Joss, S. Ghielmini, E.M. Belser, Ch. Kaufmann: Grundrechte im Alter, 2019, S. 36, 37)

Anhang 2: Zusammenstellung gesetzlicher Grundlagen betreffend Kinder und Jugendliche

Wirkungen des Kindesverhältnisses	<p>Persönlicher Verkehr Art. 273ff. ZGB</p> <p>Art. 273 Grundsatz, wenn den Eltern die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht</p> <p>Art. 274 Schranken</p> <p>Art. 274a Anspruch von Dritten</p> <p>Art. 275 Zuständigkeit</p> <p>Art. 275a Information und Auskunft gegenüber Eltern ohne elterliche Sorge</p>
Elterliche Sorge	<p>Art. 296ff. ZGB Voraussetzungen</p> <p>Art. 301ff. ZGB Inhalte elterlicher Sorge</p>
Kindesschutz	<p>Art. 307ff. ZGB</p> <p>Art. 307 Geeignete Massnahmen</p> <p>Art. 308 Beistandschaft</p> <p>Art. 310 Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Gefährdung Kindeswohl)</p> <p>Art. 311 Entziehung der elterlichen Sorge von Amtes wegen</p> <p>Art. 312 Entziehung der elterlichen Sorge mit Einverständnis der Eltern</p> <p>Art. 313 Änderung der Verhältnisse</p> <p>Art. 314ff. Verfahren</p> <p>Art. 314 Im Allgemeinen</p> <p>Art. 314a Anhörung des Kindes</p> <p>Art. 314a^{bis} Vertretung des Kindes</p> <p>Art. 314b Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder psychiatrischen Klinik</p> <p>Art. 314c Melderechte</p> <p>Art. 314d Meldepflichten</p> <p>Art. 314e Mitwirkung und Amtshilfe</p> <p>Art. 315ff. Zuständigkeit</p> <p>Art. 316 Pflegekinderaufsicht</p> <p>Art. 317 Zusammenarbeit in der Jugendhilfe</p>
Minderjährige unter Vormundschaft	Art. 327a ff. ZGB

Derzeit befindet sich das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in einer Revision, mögliche Anpassungen sind frühestens ab 2025 zu erwarten.

Anhang 3: Gesetzestext Bewegungseinschränkungen bei urteilsunfähigen Personen (ZGB)

Art. 383 ZGB

¹ Die Wohn- oder Pflegeeinrichtung darf die Bewegungsfreiheit der urteilsunfähigen Person nur einschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und die Massnahme dazu dient:

1. eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der betroffenen Person oder Dritter abzuwenden; oder
2. eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens zu beseitigen.

² Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der betroffenen Person erklärt, was geschieht, warum die Massnahme angeordnet wurde, wie lange diese voraussichtlich dauert und wer sich während dieser Zeit um sie kümmert. Vorbehalten bleiben Notfallsituationen.

³ Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird so bald wie möglich wieder aufgehoben und auf jeden Fall regelmässig auf ihre Berechtigung hin überprüft.

Art. 384 ZGB

¹ Über jede Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird Protokoll geführt. Dieses enthält insbesondere den Namen der anordnenden Person, den Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme.

² Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person wird über die Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit informiert und kann das Protokoll jederzeit einsehen.

³ Ein Einsichtsrecht steht auch den Personen zu, welche die Wohn- oder Pflegeeinrichtung beaufsichtigen.

Art. 385 ZGB

¹ Die betroffene oder eine ihr nahestehende Person kann gegen eine Massnahme zur Einschränkung der Bewegungsfreiheit jederzeit schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde am Sitz der Einrichtung anrufen.

² Stellt die Erwachsenenschutzbehörde fest, dass die Massnahme nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, so ändert sie die Massnahme, hebt sie auf oder ordnet eine behördliche Massnahme des Erwachsenenschutzes an. Nötigenfalls benachrichtigt sie die Aufsichtsbehörde der Einrichtung.

³ Jedes Begehren um Beurteilung durch die Erwachsenenschutzbehörde wird dieser unverzüglich weitergeleitet.

Art. 388 ZGB

¹ Die behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes stellen das Wohl und den Schutz hilfsbedürftiger Personen sicher.

² Sie sollen die Selbstbestimmung der betroffenen Person so weit wie möglich erhalten und fördern.

Art. 389 ZGB

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ordnet eine Massnahme an, wenn:

1. die Unterstützung der hilfsbedürftigen Person durch die Familie, andere nahestehende Personen oder private oder öffentliche Dienste nicht ausreicht oder von vornherein als ungenügend erscheint; bei Urteilsunfähigkeit der hilfsbedürftigen Person keine oder keine ausreichende eigene Vorsorge getroffen worden ist und die Massnahmen von Gesetzes wegen nicht genügen.

² Jede behördliche Massnahme muss erforderlich und geeignet sein.

Anhang 4: Urteilsfähigkeit / Urteilsunfähigkeit

«Urteilsfähigkeit im Sinne des Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.» (Art. 16 ZGB)

Urteilsfähigkeit setzt bestimmte mentale Fähigkeiten voraus. Die Urteilsfähigkeit von Personen mit kognitiven Einschränkungen kann unter Umständen beeinträchtigt oder nicht (mehr) vorhanden sein. Gerade im medizinischen Kontext wird dies bedeutsam, da eine informierte Einwilligung der urteilsfähigen Patientin, des urteilsfähigen Patienten notwendig ist, damit medizinische Massnahmen durchgeführt werden dürfen. Die Urteilsfähigkeit ist deswegen sorgfältig im Vorfeld abzuklären. Dabei ist zu beachten, dass es sich beim Begriff der Urteilsfähigkeit um ein normatives Konzept handelt, d.h. es lässt sich nicht direkt aus der Beschreibung bestimmter Merkmale einer Person ableiten, ob sie urteilsfähig ist. Vielmehr bedarf es einer Bewertung, ob diese Merkmale mit Blick auf eine bestimmte Situation ausreichend vorhanden sind.

Die Feststellung der Urteilsfähigkeit ist mit Schwierigkeiten behaftet. Es fehlen a) eine exakte Definition, b) ein Massstab (inkl. Grenzwert), c) ein einheitliches Testverfahren. Es gilt also, in Bezug auf die ausstehende Entscheidung zu beurteilen, ob die betroffene Person diesbezüglich «vernunftgemäss entscheiden kann», wofür die untenstehenden Kriterien einen Anhaltspunkt bilden.

Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW, 2019

Grundsätzlich wird von Urteilsfähigkeit ausgegangen. Urteilsunfähigkeit ist eine Zuschreibung, die auf ethisch-normativen Überlegungen basiert. Die Urteilsfähigkeit ist **immer in einer konkreten Situation**, angesichts einer aktuellen Frage und im Hinblick auf eine anstehende Handlung (Einwilligung) zu überprüfen.

Urteilsfähigkeit setzt bestimmte mentale Fähigkeiten voraus:

- Erkenntnisfähigkeit: Fähigkeit, die für die Entscheidung relevanten Informationen zumindest in den Grundzügen erfassen können (die Realität und die eigene Situation erkennen);
- Wertungsfähigkeit: Fähigkeit, der Entscheidungssituation vor dem Hintergrund der verschiedenen Handlungsoptionen eine persönliche Bedeutung beizumessen (die Tragweite einer Handlung erkennen und verstandesgemäss beurteilen können);
- Willensbildungsfähigkeit: Fähigkeit, aufgrund der verfügbaren Informationen und eigener Erfahrungen, Motive und Wertvorstellungen einen Entscheid zu treffen (Vorteile und Nachteile abwägen und aufgrund der Erkenntnisse entscheiden können);
- Willensumsetzungsfähigkeit: Fähigkeit, diesen Entscheid zu kommunizieren und zu vertreten (sich steuern können, auch nein sagen können).

Eine Zuschreibung von Urteilsunfähigkeit kann einzig bei signifikant eingeschränkten mentalen Fähigkeiten erfolgen. Die Einschränkung muss zudem auf eine Ursache zurückgeführt werden können, die den Rechtsbegriffen «Kindesalter», «psychische Störung», «geistige Behinderung», «Rausch» oder «ähnliche Zustände» zuzuordnen ist.

Partizipationsrechte

«Auch urteilsunfähigen Personen sind Partizipationsrechte nicht zu verweigern. Gesundheitsfachpersonen haben stets die ethische Pflicht, die betroffene Person soweit wie möglich in die Entscheidungsfindung mit

einzubeziehen und auf eine Förderung ihrer Partizipationsfähigkeiten hinzuwirken.» (Susanne Brauer, 2018, S.4)¹

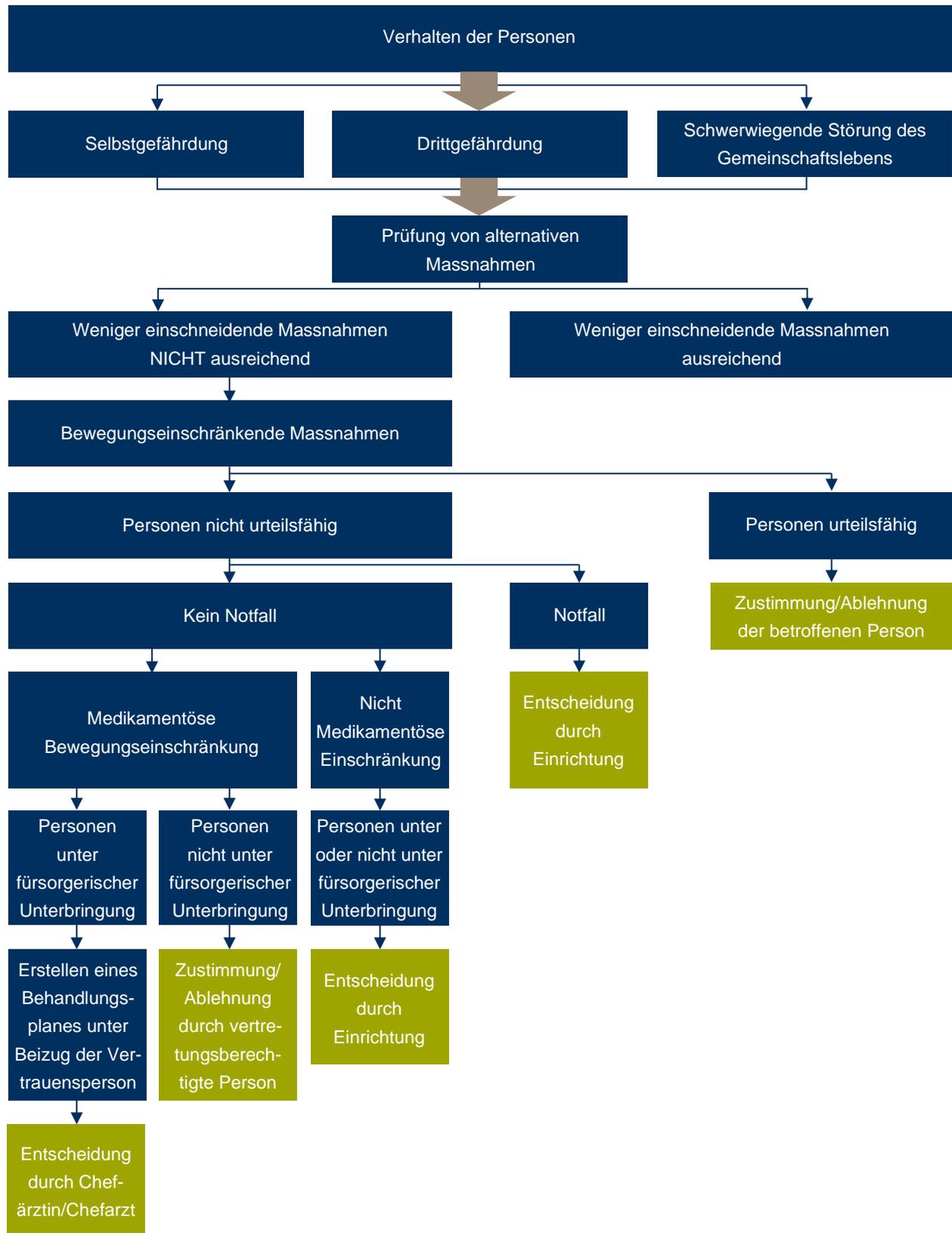
Wie oben erwähnt, stehen Kindern dieselbe Rechte zu. Daher sind auch sie in Entscheide so weit wie möglich miteinzubeziehen und ihre Partizipationsfähigkeiten zu fördern.

Weiterführende Informationen

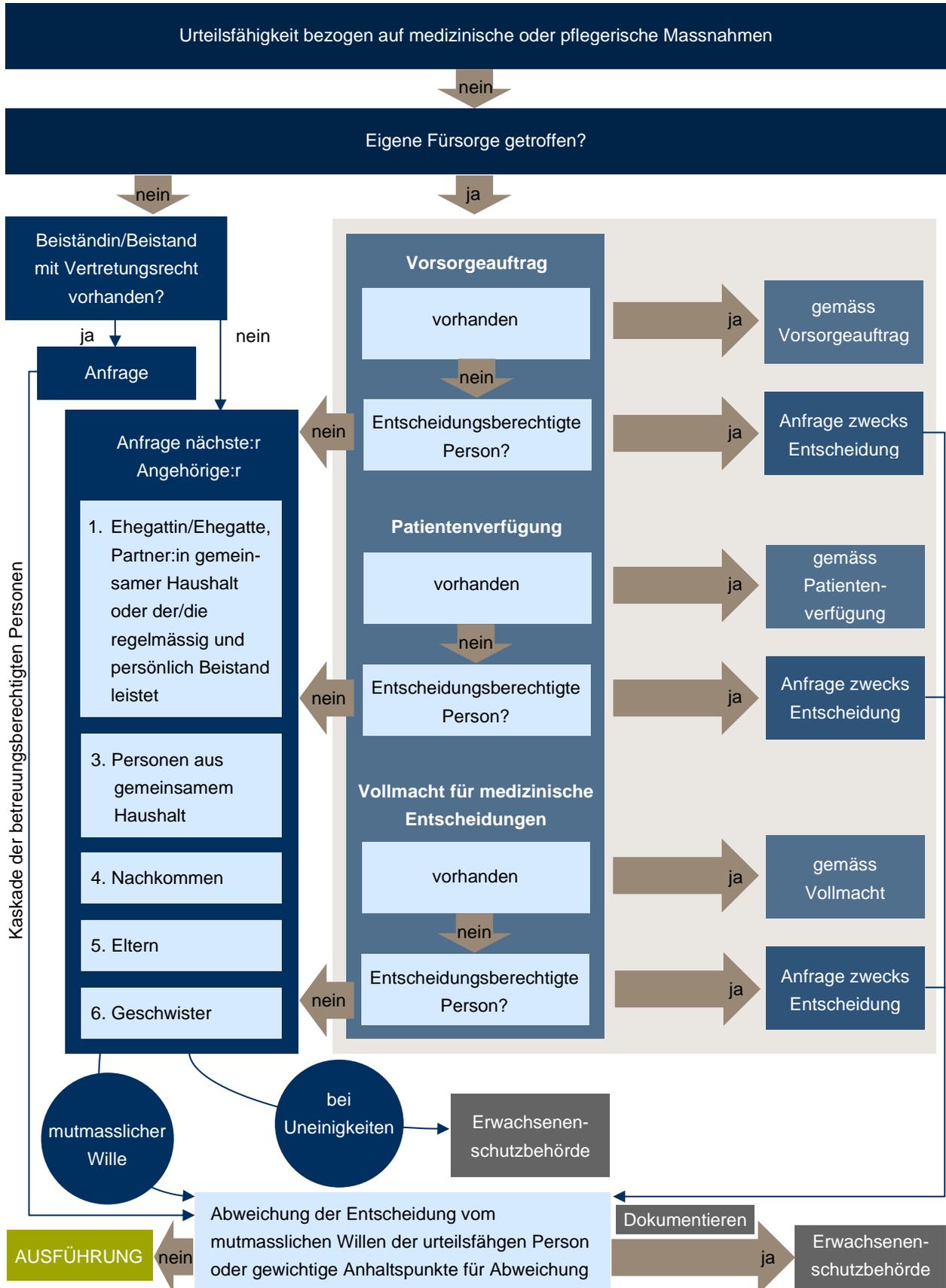
Hinweise u.a. zu Anwendungen bei Demenz, psychischen Störungen, Hirnstörungen, Palliative Care, Instrumenten zur Evaluation der Urteilsfähigkeit finden Sie in den Medizinisch-ethischen Richtlinien zur «Urteilsfähigkeit in der medizinischen Praxis» (SAMW, 2019)

¹ Welche professionellen Fähigkeiten und Strukturen fördern Selbstbestimmung auch unter erschwerten Umständen? Fünf Thesen zum medizin-ethischen Konzept der Autonomie und den damit verbundenen Herausforderungen. Susanne Brauer, Vize-Präsidentin der Zentralen Ethikkommission. Autonomie in der Medizin: Ein Zusammenspiel von Selbstbestimmung und professioneller Verantwortung. In: Bulletin SAMW 01/2018

Anhang 5: Generelle Übersicht bewegungseinschränkende Massnahmen bei Erwachsenen (Art. 383ff ZGB)



Anhang 6: Medizinische Massnahmen bei urteilsunfähigen Personen



Herausgeber

ARTISET, Föderation der Dienstleister für Menschen mit Unterstützungsbedarf, Bern

Zitierweise

ARTISET (2024), Faktenblatt: Gesetzliche Regelungen zu freiheitsbeschränkenden Massnahmen. Hrsg.: ARTISET

Online: artiset.ch

Auskünfte

E-Mail: info@artiset.ch

© ARTISET, 2024